

6. Anschlussunterbringung von Flüchtlingen; hier: weitere Vorgehensweise; Beschluss

Sachverhalt:

Nach dem Ausgang der beiden Bürgerentscheide vom 25.06.2017 ist eine Neubewertung der Gesamtsituation in der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen notwendig geworden. In der Gesamtbetrachtung bleibt das eigentliche Problem ungelöst, denn die gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung dieser Menschen besteht weiterhin. Zudem wurde nicht nur viel Geld, sondern auch viel Zeit aufgewendet, die die Gemeindeverwaltung nun zur kurzfristigen Umsetzung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten zwingt.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat zum Stichtag 28.06.2017 bislang 985 Personen in die kommunale Anschlussunterbringung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt. Der Kreis weist ausdrücklich darauf hin, dass an der Prognose der Verteilung von bis zu 4.000 Personen im Jahr 2017 festgehalten wird: **Für Ilvesheim bedeutet dies, dass noch 60 Personen in diesem Jahr in der Anschlussunterbringung aufzunehmen sind.**

Von den der Unteren Aufnahmebehörde durch das Land im Jahr 2015 zugewiesenen rund 5.000 Flüchtlingen sind über 3.000 in den Monaten September bis Dezember 2015 in den RNK gekommen. Auch wenn eine größere Anzahl dieses Personenkreises unsere Unterkünfte nach positiver Bescheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bereits schon verlassen haben dürfte, werden noch sehr viele Flüchtlinge im 2. Halbjahr 2017 die maximale Aufenthaltsdauer von 24 Monaten erreichen und dann den Kommunen zuzuweisen sein.

Zudem steht nach wie vor die Aussage des Kreises, dass auch im nächsten Jahr ca. die Hälfte der Zuweisungen von 2017 zu erwarten sind, **d.h. weitere 40 Personen in der Anschlussunterbringung in 2018 für Ilvesheim.**

Der Rhein-Neckar-Kreis bittet daher die Städte und Gemeinden, in ihren Vorbereitungen zur Flüchtlingsaufnahme nicht nachzulassen.

Je nach Belegungsdichte stehen der Gemeinde in den eigenen Unterkünften noch zwischen 28 und 67 freie Plätze zur Verfügung. In den angemieteten Objekten sind noch 20 bis 25 Plätze frei, diese fallen jedoch mittelfristig weg.

Die Anmietung von freiem Wohnraum gestaltet sich dabei nach wie vor äußerst schwierig und immer wieder scheitern die Verhandlungen in letzter Minute. **Nochmals der Hinweis darauf, dass das Haus in der Hauptstraße mit max. 35 Plätzen nur bis Ende 2018 angemietet ist.** Diese Personen müssen dann wieder auf eigene oder neu angemietete Objekte verteilt werden.

In Anbetracht der geänderten Situation ergeht folgende Empfehlung der Verwaltung:

Die Anmietung von – hinsichtlich der Aufteilung der Räume und des Mietpreises - geeignetem Wohnraum ist weiterhin die bevorzugte Lösung zur schnellen Bereitstellung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten.

Als kurzfristig umsetzbare Maßnahme muss der Umbau des oberen Stockwerks des JUZ als notwendige Alternative gesehen werden, um wenigstens die Unterbringung der im Laufe des Jahres zugewiesenen Menschen gewährleisten zu können. Im OG könnten mit geringem Aufwand insgesamt vier Räume mit je ca. 20 m² entstehen und in den Sanitärräumen im EG können problemlos zusätzlich Duschkabinen aufgestellt werden. Die

Verwaltung geht hierbei von Kosten in Höhe von 50.000 € und einer Bauzeit von 8 Wochen aus. Allerdings ist die Nutzungsänderung baugenehmigungspflichtig, so dass ein Genehmigungszeitraum von derzeit ca. 4-6 Monaten einkalkuliert werden muss.

Für die Schaffung von zusätzlichem preiswertem Wohnraum für Flüchtlinge und einkommensschwache Mitbürger (wie zum Beispiel Senioren mit kleiner Rente oder Alleinerziehende) bleibt nach wie vor der Bau von Wohnhäusern in der verlängerten Mozartstraße die erste und zurzeit einzig mögliche weitere Option. Hier ist die rechtliche Situation leider immer noch nicht geklärt, da sich der Leitungsträger Amprion gegen die dauerhafte Einrichtung von Unterkünften im Bereich der Strommasten ausgesprochen hatte. Die Verhandlungen zwischen dem Leitungsträger und der Gemeinde sowie dem künftigen Investor sind in dieser Frage derzeit im Gang.

Der Bau einer Wohncontaineranlage steht aus den bekannten Gründen nach wie vor nicht zur Diskussion.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass auch Bauvorhaben wie eine Containersiedlung zur Unterbringung von Flüchtlingen genehmigungspflichtig sind und daher entsprechende Vorlaufzeiten haben. Sollten die vorgesehenen Unterbringungskonzepte sich zeitlich verzögern, muss die Gemeinde im Notfall auch auf andere kommunale Liegenschaften zurückzugreifen.

Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, über einen entsprechenden Beschluss eine Vollmacht zu erteilen, um möglichst flexibel ohne erneute Beschlussfassung geeignete Unterbringungsmöglichkeiten anmieten zu können. Normalerweise sind langfristige Verträge gemäß der Hauptsatzung je nach Miethöhe entweder durch den Verwaltungsausschuss oder den Gemeinderat zu beschließen. Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Bürgermeister jedoch Aufgaben übertragen. Die

Verwaltung schlägt eine solche Übertragung für die Anmietung von Wohnraum für Flüchtlinge vor.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, geeigneten Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen anzumieten. Die Übertragung dieser Aufgabe wird zunächst bis 31.12.2018 erteilt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Bedarf die notwendigen Schritte zu veranlassen, um die Räume im Jugendzentrum zum Zwecke der interimsmäßigen Nutzung für die Anschlussunterbringung umzubauen.

Me/Th/Js